

Prüfungsbericht
Jahresrechnung 2018
Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

A.	Prüfungsauftrag	3
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
C.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
I.	Allgemeine Hinweise	4
II.	Haushaltsplan und Haushaltsrechnung	4
III.	Vorschüsse und Verwahrungen	5
IV.	Schulden	5
V.	Vermögen	5
D.	Ergebnis der Prüfung und Entlastungsempfehlung	5

A. Prüfungsauftrag

Die Rechtsgrundlage für die Prüfung der Jahresrechnung des
Kirchenkreises Wittstock-Ruppin

im Folgenden auch kurz „Kirchenkreis“ genannt

ist das Rechnungsprüfungsgesetz (§§ 1, 3, 11 Abs. 2 RPG). Auf dieser Basis prüfe ich die Jahresrechnung sowie die ihr zugrunde liegende Buchführung und Berichte über das Ergebnis meiner Prüfung.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Haushaltsplan, weitere Teile der Jahresrechnung sowie die Einhaltung der einschlägigen, im geprüften Zeitraum geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Die Prüfungsarbeiten habe ich- mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 30.10.2019 bis zum 6.11.2019 in meinen Kanzleiräumen in Neuruppin Erich-Dieckhoff-Str.32 durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Berichts. Eine Abschlussbesprechung fand am nicht statt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von Frau Sigrid Menning geprüfte Vorjahresabschluss 2017. Auf der Synode des Kirchenkreises vom 10.11.2018 wurde der Wirtschaftlerin bzw. dem Wirtschaftler kraft Amtes Entlastung erteilt.

Die Rechnungsprüferin hat ihre Prüfungstätigkeit auf Stichproben begrenzt und ihr Hauptaugenmerk auf die Belege der einzelnen Haushaltsstellen gerichtet. Wenn deshalb über einige Bereiche umfangreicher, über andere dagegen nicht berichtet wird, lässt das keine wertenden Schlüsse zu.

Vorgelegte Dokumente zur Prüfung:

7200 KK Jahresrechnung

7200 KK VG SB 51

7200 SB 51 6911 Rüsten

7200 SB 91

7200 KK 0200.01-02

7200 KK 0230-0570 1400.01-2100.02

7200 KK 1100.01 / 1100.03

7200 KK 1100.02 / 1100.04

7200 KK 1100.01 / 6400 Teil I und Teil II

7200 KK 1100.02 ab 6300

7200 KK 1100.02 6400

7200 KK 7660

7200 KK 2900-7220

7200 KK 7660-9900

Verwendungsnachweis Bewirtschaftungskosten Cafè Hinterhof

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Allgemeine Hinweise

Die im Vorjahresprüfbericht festgestellten Mängel wurden weitestgehend abgestellt.

Die interne Verrechnung E-Mobil sollte nicht nach dem Kostenerstattungssatz 0,30 € vorgenommen werden sondern nach den direkt angefallenen Kosten. In 2018 ergibt sich inclusive der Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage, gleichzusetzen mit der Fahrzeugabschreibung ein Kilometerverrechnungssatz i.H.v. rund 0,41 €

Auf folgende Sachverhalte in der Buchführung und in den weiteren geprüften Unterlagen ist hinzuweisen:

- Ausgaben Café Hinterhof:
zur Abrechnung der Vorschüsse wird ein Kassenblatt verwendet. Die Ausgaben werden auf der Seite Einnahmen eingetragen. Bei Beibehaltung der Vorlage sollten die Beträge in der Spalte „Ausgaben“ erfasst werden. Alternativ ist die Aufstellung ohne Kassenbuchvordruck (z.Bsp. einfache Ausgabentabelle) möglich. Der Zuschuss für den Barumbau ist ordnungsgemäß verwendet und abgerechnet worden.
- Der Bus OPR – EV 111 musste ersetzt werden. Die Finanzierung des neuen Fahrzeugs erfolgte nach Beschluss des KKR in seiner Sitzung im Mai 2018 durch Entnahme aus dem Rücklagenkonto Position 7200.91.5280.08. Der Ankaufswert für das Altfahrzeug wurde mit dem Neukaufpreis verrechnet. Die Buchung wurde korrigiert, so dass der Verkauf in Höhe von 2 T€ als Einnahme im Haushalt enthalten ist und der Kauf des neuen Fahrzeugs in Höhe von 31,399 T€ als Erwerb von beweglichen Sachen erfasst wurde.
- In einigen Positionen weichen Haushaltsplan und Istwerte stark voneinander ab. Bei großen Abweichungen, z.Bsp. in der Position Entwicklungspolitische Bildungsarbeit+Projekte 2900.01 wurden mittels KKR-Beschluss 10.000 € aus den Rücklagen entnommen und als Zuschuss „Facetten des Glaubens“ ausgezahlt.

Wesentliche Mängel in der Buchführung wurden nicht festgestellt.

II. Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

- Auf der Synode des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin vom 10.11.2018 hat der Kirchenkreis den in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan für das Jahr 2018 mit folgenden Inhalten beschlossen:
- Haushaltsvolumen: 2.628.719,00 €

Die Haushaltsrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Haushaltsrechnung erfolgt nach dem Schema der geltenden Haushaltssystematik.

Die Haushaltsrechnung des Kirchenkreises schließt mit einem

Überschuss von **2.616,71 €** ab.

Darin enthalten ist ein zweckgebundener Betrag für den Orgelkurs in Rheinsberg in

Höhe von **577,60 €**

Die Haushaltsrechnung entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vor-

schriften. Im Rahmen einer Prüfung habe ich Verstöße gegen den Haushaltsbeschluss des Kirchenkreises sowie anderen haushaltsrelevanten Vorschriften nicht feststellen können. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

III. Vorschüsse und Verwahrungen

Bei den Buchungsstellen für Vorschüsse und Verwahrungen im Sachbuch 51 handelt es sich um gemischte Konten mit Sachverhalten, deren endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist (§ 41 HKRO / § 39 HKVG). Vorschüsse und Verwahrungen sind sobald wie möglich abzuwickeln.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu den Vorschüssen und Verwahrungen eingehalten wurden.

Der Saldo Verwahrgeld/Vorschüsse lt. Sachbuch 51 beträgt insgesamt 2.738,35 €

IV. Schulden

Der Kirchenkreis hat keine Schulden.

V. Vermögen

Das Vermögen des Kirchenkreises i.S.d. des kirchlichen Vermögensrechts besteht im Wesentlichen aus einem Anspruch an den Vermögenspool des KVA Prignitz-Havelland-Ruppin. Im Rahmen der Kassengemeinschaft hat das KVA das Vermögen gemeinschaftlich angelegt. Der Kirchenkreis erhielt in 2018 eine Verzinsung i.H.v.59.569,24 €.

Das Vermögen des Kirchenkreises beläuft sich per 31.12.2016 lt. Sachbuch 91 auf

4.985.984,23 €

D. Ergebnis der Prüfung und Entlastungsempfehlung

Die Rechnungsprüferin bestätigt, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen.

Das Prüfungsverfahren für 2018 ist von der Synode durch Entlastungserteilung des Wirtschafters abzuschließen (§ 85 Abs. 2 S.1 HKVG).

Neuruppin, den 07.11.2019

07.11.2019

X Heidrun Brandt

Heidrun Brandt

Signiert von: Heidrun Brandt